

Satzung des Klubs für Ungarische Hirtenhunde e.V.

In der Fassung der Mitgliederversammlung in Darmstadt, 27.09.03,
eingetragen ins Vereinsregister am 22.4.2004,
mit den Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 23.10.2005 in Leinburg
und den Änderungen in der Mitgliederversammlung am 22.10.2006 in Bremen

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein – nachstehend Klub genannt - führt den Namen „Klub für ungarische Hirtenhunde e.V.“ . Er wurde 1922 gegründet und ist unter der Registernummer 3567 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (2) Der Klub hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Klub ist Mitglied im Verband für das deutsche Hundeswesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Klub und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Klub verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Klub unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
- (4) Die Satzung des VDH, die Ordnungen des VDH und die Ordnungen des Klubs sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung. Der Klub hat folgende Ordnungen geschaffen:
 - Zuchtordnung einschließlich Körordnung, Zuchtbuchstellenordnung, Zuchtwarte-Ordnung, Zuchtbeiratsordnung, Zuchtgebührenordnung, Zuchtrichterordnung, Zuchtschauordnung
 - Klubgerichtsordnung

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Klub versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Vereinszweck ist die Reinzucht der ungarischen Hirtenhunderassen Kuvasz, Komondor, Puli, Pumi, Mudi sowie der artverwandten Hirtenhunderassen Pyrenäenberghund und Bergamasker nach dem bei der F.C.I. für die jeweilige Rasse hinterlegten gültigen Standard wie folgt: Kuvasz Standard Nr. 54, Komondor Standard Nr. 53, Puli Standard Nr. 55, Pumi Standard Nr. 56, Mudi Standard Nr. 238, Pyrenäenberghund Standard Nr. 137 und Bergamasker Standard Nr. 194. Demgemäß fördert der Klub alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Gesundheit, ihrem Wesen, ihrer Rasseinheit, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild, wobei grundsätzlich, besonders bei den Zuchtbestimmungen auf die Besonderheiten jeder einzelnen Rasse Rücksicht zu nehmen ist.

- 2 -

(2) Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes (1) und mit den Mitteln des § 3 dieser Satzung verwirklicht. Der Klub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Klubämtern sind ehrenamtlich tätig. **Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur zulässig, wenn dies die Gemeinnützigkeit des Klubs nicht beeinträchtigt und sichergestellt ist, dass die Mittel des Klubs nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.**

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie die Unterhaltung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie die Herausgabe einer eigenen Klubzeitschrift.
5. Förderung und Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre, der Krankheitsbekämpfung von Hunden sowie Beratung der Mitglieder in kynologischen Fragen.
6. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchttiere und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
7. Unterhaltung einer Welpenvermittlungsstelle.
8. Unterhaltung einer Geschäftsstelle.
9. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluß von Sonderschauen, Körveranstaltungen und Verhaltenstests nach den Vorgaben der jeweiligen Landeshundeverordnungen und Landeshundegesetze.
10. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hirtenhunden.
11. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
12. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsvollen Umgang mit Hirtenhunden.
13. Förderung des allgemeinen Interesses an den ungarischen Hirtenhunderrassen Kuvasz, Komondor, Puli, Pumi, Mudi sowie den vom Klub betreuten Hirtenhunderrassen Pyrenäenberghund und Bergamasker.

- 3 -

§ 4 Aufbau des Klubs

- (1) Der Klub umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Klub gliedert sich in Landesgruppen.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Klubs.

§ 6 Organe des Klubs

Organe des Klubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar
 - 2.1 der gesetzliche Vorstand
 - 2.2 der engere Vorstand
 - 2.3 der erweiterte Vorstand
3. das Klubgericht

§ 7 Bindungswirkung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
- (2) Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt den Kuratorien der jeweiligen Landesgruppen.

II. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Für minderjährige gelten Sonderregelungen, soweit sie in der Satzung ausgewiesen sind. Angehörige von Mitgliedern, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, können um die Aufnahme als Familienmitglied nachsuchen. Der Aufnahmeantrag jedes Mitglieds wird von der Geschäftsstelle für die Dauer von mindestens 3 Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechtes nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 anzuerkennen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitgliedes und beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

- (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Klubs. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand.
- (2) Innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches unter Nennung des vollen Namens und des Wohnortes des aufzunehmenden

- 4 -

Mitgliedes in der Klubzeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der engere Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
 2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit dem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. Lebenspartnerschaft leben.
- (2) Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- (3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- (4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Abschnittes gelten entsprechend für den Fall, daß das Ausschlußverfahren vereins- und verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Klub erschlichen haben.

§ 11 Beitrag

- (1) Die Höhe der Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

- (3) **Neue Mitglieder, die als Welpenkäufer von einem Züchter geworben werden, zahlen im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.**
- (4) Das neue Mitglied hat bei Eintritt eine Einzugsermächtigung zugunsten des Klubs für ein inländisches Bankkonto zu erteilen.
- (5) Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil.

§ 12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

- (1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (2) Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.
- (3) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen, bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Klubs bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft verlieren, sind gleichwohl verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bereits gezahlte Beiträge verfallen. Personen, die zum Ende des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen, bleiben verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
- (5) Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ist der Klub berechtigt, anwaltliche und gerichtliche Schritte gegen die säumigen Mitglieder in die Wege zu leiten.
- (6) Eine Aufrechnung des Jahresmitgliedsbeitrages gegen anderweitige Ansprüche durch das Mitglied ist unzulässig.

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ruht, und zwar auch in den Landesgruppen und den Landesgruppenversammlungen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt sich fort, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat. Leistungen des Klubs für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft können nicht nachgefordert werden.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von den betroffenen Mitglied bekleideten Klubämter.
- (3) Durch das Erlöschen werden schwebende Disziplinarverfahren vor dem Klubgericht beendet. Der Klubvorstand kann davon den VdH in Kenntnis setzen.

§ 15 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 16 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluß eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 17 Erlöschen durch Streichung

(1) Außer im Fall des § 10 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Klubs nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Klubs fällig geworden sind, getilgt hat. Das gestrichene Mitglied bleibt verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Dieser Mitgliedsbeitrag kann vom Klub gerichtlich beigetrieben werden.

(2) Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluß des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

(3) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlußfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Klubs auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 18 Erlöschen durch Ausschluß

(1) Der Ausschluß kann erfolgen:

1. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung des Klubs.
2. Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Klubs.

(2) Die Klubinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt.

(3) Ferner kann der Ausschluß erfolgen:

1. Bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Klubs;
2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtordnung, die Zuchtrichterordnung und gegen die Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
3. bei unsportlichem und klubschädigendem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Klubfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch Verstößen gegen die Tierschutzhundeverordnung
6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

Ein Mitglied des Klubs, das im Klub Amtsträger **ist** (gilt auch für Spezialzuchtrichter), darf nicht Mitglied in einem konkurrierenden Rassehundezuchtverein sein.

(4) Der Ausschluß hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19 Allgemeines

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Klubs.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Klubmitglied ist unzulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung hat bei Ihren Entscheidungen grundsätzlich unabhängig vom Erscheinen entsprechender Rassevertreter oder Mitglieder oder die Anzahl von betreuten Hunden im Klub auf die Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder mit allen im Klub betreuten Hunderassen zu achten.

§ 20 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung als eintägige Veranstaltung stattfinden. Sie findet jährlich im Wechsel einmal im Norden, einmal im Süden und einmal in der Mitte der Bundesrepublik statt. Die Klubhauptversammlung findet alle 3 Jahre in der Mitte der BR statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und der Vorlage des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr durch entsprechende Veröffentlichung in der Klubzeitung oder schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 21 Anträge

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Klubs sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekanntgegeben worden sind.

§ 22 Leitung, Durchführung

(1) Auf der Mitgliederversammlung besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des engeren Vorstandes. Verhinderte Mitglieder werden durch die übrigen Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung wird außer bei Wahlvorgängen vom 1. Vorsitzenden geleitet. Dieser kann sich durch ein anderes Mitglied des engeren Vorstandes vertreten lassen. Ihm obliegt die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.

(2) Wenn Wahlen stattfinden, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dieser leitet die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlen. Diesem obliegt die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.

(3) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

(4) Bei Bedarf beschließt die Mitgliederversammlung zum Ablauf der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 23 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören nach Maßgabe von § 36 der Satzung:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
b) Genehmigung der Rechnungsprüfungsberichte
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des engeren Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des Klubgerichtes sowie die Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Klubgerichtes;
9. Wahl von Kommissionen, deren Mitglieder einschließlich deren Vertreter;
10. Wahl von Referenten einschließlich deren Vertreter;
11. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
13. Beschlußfassung über gestellte Anträge;
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
15. Verleihung von Auszeichnungen;
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
17. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 24 Abstimmung

(1) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Klubs kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Die Wahl des engeren Vorstands erfolgt grundsätzlich in geheimer Wahl.

§ 25 Versammlungsprotokoll

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes den Protokollführer.

(2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Den Mitgliedern ist das Versammlungsprotokoll spätestens 3 Monate nach der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung über die gestellten Protokollberichtigungsanträge.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Klubs erfordert oder auf ein schriftlich begründetes Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Klubmitglieder. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 19 bis 25 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand**§ 27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

(1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs.1 BGB) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzenden)
- dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)

- (2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Klub gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
- (3) Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln.
- (4) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Gremien als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen.

§ 28 Der engere Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzenden),
 - dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden), der gleichzeitig Leiter der Geschäftsstelle ist,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Hauptzuchtwart als Leiter der Zuchtkommission.
 - eine Ämterhäufung ist nicht zulässig. Ein Mitglied des engeren Vorstandes darf nicht gleichzeitig Mitglied eines Landesgruppenkoratoriums sein.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 27 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist dabei einzuhalten.
- (4) Der engere Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben jedes Vorstandsmitgliedes definiert und voneinander abgrenzt.
- (5) Vorstandssitzungen finden entweder in persönlicher Anwesenheit jedes Vorstandsmitgliedes statt oder der Vorstand stimmt schriftlich ab, nachdem zuvor jedes Vorstandsmitglied ein gleichlautendes Schreiben erhalten hat, über das schriftlich abgestimmt werden soll.
- (6) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
- (7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 29 Aufgaben des engeren Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Klubs; er ist für alle Angelegenheiten des Klubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der engere Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. die Beschlußfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
6. die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
7. die Ernennung von Zuchtwarten;
8. die Ernennung von Spezialzuchtrichtern,
9. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Klubgerichts und des VDH-Ehrenrates.

§ 30 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Dem engeren Vorstand,
2. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit/Pressewart,
3. dem Tierschutzbeauftragten,
4. dem Leiter für das Zuchtrichterwesen.
5. dem Leiter für das Zuchtschauwesen,
6. dem Leiter der Zuchtbuchstelle
7. den Landesgruppenleitern aller Landesgruppen. Sollte der Landesgruppenleiter Mitglied des amtierenden Klubgerichts sein, tritt an dessen Stelle der jeweilige stellvertretende Landesgruppenleiter.

(2) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine voll berechnete Stimme. Bei Ämterhäufung gilt die Personenstimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(3) Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf durch Sprecher von Ausschüssen, Sachverständigen oder der Zuchtbuchführung ergänzen. Die hinzugezogenen Personen, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sind, haben kein Stimmrecht.

§ 31 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

(1) Dem erweiterten Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
2. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen,
3. die Verleihung von Auszeichnungen,
4. die Verhängung von Vereinsstrafen,
5. die Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung,
6. die Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter sowie die Abberufung von Zuchtrichtern
7. die Abberufung von Zuchtwarten
8. alle Angelegenheiten, die satzungsgemäß nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einer anderen Klubveranstaltung. Über die

Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung und die teilnehmenden Personen ausweist sowie die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muß.

(3) Der erweiterte Vorstand beschließt nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Soweit die zuständige Kommission einen Fall als einfach bewertet, genügt die schriftliche Beschlußfassung durch den erweiterten Vorstand.

(4) Der erweiterte Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 60% der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Die Landesgruppenleiter sind berechtigt, sich durch ihre Stellvertreter vertreten zu lassen.

§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

(1) Der engere Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

V. Abschnitt: Zuchtbeirat, Zuchtkommission und Züchtersversammlung

§ 33 Zuchtbeirat

Der Vorstand beruft einen ständigen Zuchtbeirat ein. Aufgabe des Zuchtbeirates ist die wissenschaftliche Begleitung der Zucht des Klubs.

§ 34 Zuchtkommission

(1) Der Klub richtet eine ständige Zuchtkommission ein. Mitglieder dieser Zuchtkommission sind folgende Personen:

- der Hauptzuchtwart, der gleichzeitig der Leiter der Zuchtkommission ist
- der Leiter der Zuchtbuchstelle,
- ein Vertreter des Zuchtbeirates,
- der Leiter des Zuchtrichterwesens,
- **der Tierschutzbeauftragte**

(2) Aufgabe der Zuchtkommission ist:

- Die organisatorische Verwaltung der Zucht,
- die Prüfung der Einhaltung der Zuchtordnung,
- die Beratung und Begleitung der Züchter,
- die Fortbildung der Zuchtwarte und der Züchter,
- die Ermittlung bei Zuchtverstößen und die Unterbreitung von Vorschlägen zur Ahndung von Zuchtverstößen.

(3) Die Zuchtkommission tagt einmal jährlich. Über die Sitzungen der Zuchtkommission wird ein schriftliches Protokoll gefertigt.

§ 35 Züchtersversammlung

(1) Alle 2 Jahre findet eine Züchtersversammlung statt. Mitglieder der Züchtersversammlung sind die Inhaber der jeweiligen Zwinger und die Deckrüdenbesitzer. Die Züchtersversammlung wird einberufen von der Zuchtkommission. Die Einladung erfolgt in der Klubzeitung.

(2) Aufgabe der Züchtersversammlung ist:

- der Erfahrungsaustausch unter den Züchtern,
- Anregungen zu geben für die Arbeit der Zuchtkommission,
- die Zuchtberatung,
- die Betreuung der Erstzüchter und Veranstaltung von Züchterseminaren.

(3) Gäste oder interessierte Klubmitglieder sind in der Züchtersversammlung zugelassen.

VI. Abschnitt: Wahlen**§ 36 Allgemeines**

(1) Die Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen mindestens seit drei Jahren Mitglied des Klubs sein. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Vorsitzenden des Klubgerichts.

(2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Klubmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 28 (2) entgegensteht.

§ 37 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

(2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuß wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 38 Wahl der Mitglieder des Klubgerichts

(1) Die Mitglieder des Klubgerichts einschließlich der Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Das Klubgericht entscheidet unter dem Vorsitz eines Volljuristen. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Klubgerichtes dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Für die Wahl des Klubgerichtsvorsitzenden gilt das passive Wahlrecht gemäß § 37 Abs. 1, Satz 2, dieser Satzung mit der Einschränkung, daß die dreijährige Klubmitgliedschaft für die Wahl nicht erforderlich ist.

§ 39 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 40 Wahl der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses

(1) Die Mitglieder der Zuchtrichterausschuß werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Der Zuchtrichterausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.

(4) Kann der Zuchtrichterausschuß aufgrund von Abs. 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 41 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 42 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt und soweit nicht geheime Wahl beantragt wird..

VII. Abschnitt: Landesgruppen**§ 43 Rechtliche Stellung der Landesgruppen**

(1) Für örtlich begrenzte Gebiete werden vom Klubvorstand Landesgruppen als Untergliederungen des Klubs gebildet.

(2) Die Landesgruppen sind echte Untergliederungen des Klubs, d.h. sie haben keinerlei rechtliche Selbständigkeit und kein eigenes Vermögen. Sie unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Kluborgane, die auch Weisungsbefugnis haben. Ihre Amtsträger sind nicht Vertreter des Klubs im Sinne von § 31 BGB. Eine Landesgruppe führt den Namen „Klub für ungarische Hirtenhunde e.V. Landesgruppe“.

(3) Die Landesgruppen werden vom Klub durch Beitragsanteile finanziert. Besondere Beiträge dürfen die Landesgruppen von den Mitgliedern nicht erheben. Die Landesgruppen verwalten, ohne rechtliche Selbständigkeit zu besitzen, die ihnen vom Klub überwiesenen Beitragsanteile und andere vereinbarte Gelder sowie vorliegende Vermögenswerte stellvertretend für den Klub. Dem Klubvorstand obliegt die Aufsichts- und Weisungsbefugnis.

§ 44 Gebiet der Landesgruppen, Zuweisung der Klubmitglieder

(1) Die Gebiete der Landesgruppen lehnen sich unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Verhältnisse und Bedürfnisse des Klubs an die vom VDH getroffenen Gebietseinteilungen in Landesverbände an.

(2) Eine Landesgruppe faßt alle in ihrem Gebiet wohnhaften Klubmitglieder zusammen. Jedes Klubmitglied wird vom Klubvorstand der Landesgruppe zugewiesen, in der es seinen Wohnsitz hat. Dies gilt auch für Amtsträger. Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitgliedes kann ein Mitglied vom Vorstand einer benachbarten Landesgruppe zugewiesen werden. Dem Antrag ist insbesondere stattzugeben, wenn es das Interesse des Klubs bzw. der Klubfrieden dies erfordert.

(3) Klubmitglieder, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet, gehören der Gruppe „Ausland“ an, die vom 1. Vorsitzenden des Klubs betreut wird. Der Klubvorsitzende ist Bezugsperson für die im Ausland wohnenden Klubmitglieder. Die Gruppe „Ausland“ ist keine Landesgruppe im Sinne dieses Abschnitts.

§ 45 Aufgabe der Landesgruppen

Aufgabe der Landesgruppen ist es, innerhalb des ihnen zugewiesenen Gebietes die Klubitätigkeit besonders intensiv zu gestalten und enge Verbindung zu den Mitgliedern aufzunehmen und zu pflegen. Es obliegt den Landesgruppen, alle Aufgaben und Ziele des Klubs nachhaltig zu verfolgen, insbesondere auch die Klubrassen zu fördern, Körschauen durchzuführen und innerhalb ihres Gebietes das Zuchtschauwesen durch Veranstaltung von Sonderschauen zu unterstützen.

§ 46 Mitgliederversammlungen der Landesgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlungen der einzelnen Landesgruppen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres statt. Sie sind vom Leiter der jeweiligen Landesgruppe einzuberufen, der auch den Tagungsort bestimmt. Anlässlich der Neuwahl von Mitgliedern des Kuratoriums einer Landesgruppe soll die planmäßige Mitgliederversammlung als „Hauptversammlung“ stattfinden. Versammlungsleiter ist der Landesgruppenleiter. Er kann sich von einem anderen Mitglied des Kuratoriums seiner Landesgruppe vertreten lassen. Ist auf der Mitgliederversammlung einer Landesgruppe kein Kuratoriumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Auf ein schriftlich begründetes Verlangen von 1/3 der Stimmberechtigten Klubmitglieder einer Landesgruppe hat der Landesgruppenleiter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; die übrigen Bestimmungen dieses § gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind für alle gesetzlich bindend vorgesehenen Fälle und insbesondere zuständig für:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kuratoriums;
 2. Entgegennahme der Rechnungslegung über die Kasse und Bericht der Rechnungsprüfer;
 3. Entlastung des Kuratoriums;
 4. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums und ggf. eines Vertreters nach § 51 Ziffer 3;
 5. Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter;
 6. Beschlußfassung über an sie gerichtete Anträge.

- (4) Zu den Mitgliederversammlungen einer Landesgruppe werden alle der Landesgruppe angehörenden Klubmitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch die Klubzeitung eingeladen. Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung der vom Landesgruppenleiter festgesetzten Tagesordnung.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung einer Landesgruppe müsse spätestens bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter eingereicht sein. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, über deren Zulässigkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Anträge des Kuratoriums sind jederzeit zulässig. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) In der Mitgliederversammlung einer Landesgruppe hat jedes der Landesgruppe angehörende anwesende stimmberechtigte Klubmitglied eine Stimme, soweit sich nicht aus § 13 etwas anderes ergibt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Für Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen einer Landesgruppe gilt § 24 Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 entsprechend.
- (8) Für das Protokoll der Mitgliederversammlungen einer Landesgruppe gilt § 25 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 47 Wahlen in den Landesgruppen

- (1) Für die Wahlen in den Landesgruppen gelten die Vorschriften der §§ 36 und 37 entsprechend. Die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter erfolgt zudem gemäß § 36.
- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums einer Landesgruppe werden von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl wird von einem Wahlleiter, der von der Versammlung bestimmt wird, beaufsichtigt und durchgeführt.

§ 48 Leitung der Landesgruppen

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen einer Landesgruppe obliegt einem Kuratorium. Es besteht aus:
- a) dem Leiter der Landesgruppe,
 - b) dem stellvertretenden Leiter der Landesgruppe,
 - c) dem Kassenwart der Landesgruppe.

Die Landesgruppe kann sich selbst Beisitzer wählen.

Eine Vereinigung der unter a) bis c) genannten Ämter oder der Beisitzer in einer Person ist nicht gestattet. Ein Kuratoriumsmitglied darf nicht Mitglied des engeren Klubvorstandes sein.

- (2) Die Amtsträger einer Landesgruppe müssen Mitglied der betreffenden Landesgruppe sein. Wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, endet die Amtszeit des betreffenden Amtsträgers vorzeitig. Die Nachwahl des Kuratoriumsmitgliedes erfolgt auf der nächsten Landesgruppenversammlung.

(3) Die amtierenden Zuchtwarte einer Landesgruppe sind – soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Kuratoriums sind – beratende Beisitzer des Kuratoriums und werden als solche nur von Fall zu Fall als Berater für das Zuchtgeschehen hinzugezogen. Sitz und Stimme im Kuratorium haben sie nicht.

(4) Kuratoriumsmitglieder der Landesgruppen können nur vom erweiterten Klubvorstand im Rahmen dessen Aufgabenbereichs durch gemeinsamen schriftlich begründeten Beschluß abberufen werden. Bis zur unverzüglich durchzuführenden Nachwahl des Kuratoriumsmitgliedes kann die Geschäftsstelle die jeweiligen Ämter des abberufenen Kuratoriumsmitgliedes selbst übernehmen oder einem Klubmitglied der Landesgruppe unter Beachtung von § 37 (1) übertragen.

§ 49 Aufgaben und Amtsführung der Kuratorien

(1) Das Kuratorium einer Landesgruppe ist für die satzungsgemäße Betreuung der zur Landesgruppe gehörenden Klubmitglieder sowie für eine ordnungsmäßige Geschäfts- und Finanzführung im Bereich der Landesgruppe verantwortlich. Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Landesgruppe, soweit sie nicht dem Klubvorstand oder der Klubmitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Die einzelnen Kuratoriumsmitglieder verwalten ihr Amt eigenverantwortlich unter der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Landesgruppenleiters, der auch Leiter des Kuratoriums ist. Den Aufgabenbereich des stellvertretenden Landesgruppenleiters und der Beisitzer regelt der Landesgruppenleiter nach Anhörung der übrigen Kuratoriumsmitglieder.

In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Landesgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch eines Kuratoriumsmitgliedes, hat das Kuratorium durch gemeinsamen Beschluß Entscheidungen zu treffen. Hierbei kann

das einzelne Kuratoriumsmitglied nur zustimmen oder ablehnen. Eine Stimmenmehrheit ist erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesgruppenleiters.

Kuratoriumssitzungen finden nach Bedarf statt und sind vom Landesgruppenleiter ohne besondere Einladungsformalitäten einzuberufen. Beschlußfassungen können auch ohne Versammlung telefonisch oder schriftlich erfolgen und sind vom Landesgruppenleiter durchzuführen. Für die hierzu erforderliche Niederschrift gilt § 28 Ziff. 6 entsprechend.

(3) Das Kuratorium einer Landesgruppe ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich die Landesgruppe liegt, befugt. Die Mitgliederversammlung einer Landesgruppe kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Kuratorium, aber zur Landesgruppe gehörenden Klubmitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über Wahlen entsprechend.

(4) Im Bedarfsfall kann ein Kuratorium aus dem Kreis der zur Landesgruppe gehörenden Klubmitglieder geeignete Personen auf Zeit mit Sonderaufgaben betrauen. Das bezieht sich jedoch nicht auf Ziff. 3.

Das Kuratorium einer Landesgruppe ist in dringenden Fällen befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu beschließen, die der Mitgliederversammlung der Landesgruppe obliegen. Diese vorläufigen Änderungen und Maß

- 18

nahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung der Landesgruppe. Die zu treffende Maßnahme beim Ausfall von Amtsträgern in den Landesgruppen regelt § 37 Ziff. 2.

§ 50 Geschäftsführung, Finanzwesen der Landesgruppen

(1) Die Landesgruppenleiter haben alle vorgesehenen offiziellen Veranstaltungen in ihrer Landesgruppe spätestens zwei Wochen vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen, soweit keine andere Terminsetzung besteht.

(2) Versammlungsprotokolle sind vom jeweiligen Landesgruppenleiter innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag der Geschäftsstelle zu übersenden.

(3) Die Regelung des Finanzwesens und der Rechnungsprüfung in den Landesgruppen wird in §43 III und §41 behandelt. Der Klubvorstand ist berechtigt, die Landesgruppen durch Sperrung der Beitragsanteile zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

(4) Die Kuratoriumsmitglieder einer Landesgruppe sind verpflichtet, dem Klubvorstand jede im Interesse des Klubs verlangte Auskunft zu erteilen und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen.

VIII. Vereinsstrafen

§ 51 Vereinsstrafen

(1) Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen diese Satzung und die Ordnungen des Klubs sind:

1. Ausschluß,
2. Geldbuße von 100 Euro bis zu 5.000 Euro,
3. Verweis,
4. Verwarnung,
5. Amtsenthebung,
6. Zuchtsperre, Zuchtbuchsperrung, Zwingersperre,

7. Zuchtrichtersperre

8. die Veröffentlichung von Vereinsstrafen in der Klubzeitung

Auf Amtsenthebung kann auch wegen einer anderen Vereinsstrafe erkannt werden.

(2) In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Hält der Vorstand aufgrund des Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer disziplinarischen Maßnahme für geboten, ist er zur Verhängung der Vereinsstrafe berechtigt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit, das Klubgericht anzurufen.

(3) Rechtskräftige Vereinsstrafen gemäß § 51 Abs. 1 Ziffer 1,5,6 sind in der Klubzeitung zu veröffentlichen.

- 19 -

IX. Abschnitt: Klubgerichtsbarkeit

§ 52 Allgemeines

- (1) Der Klub unterhält ein ständiges Klubgericht, das Ehrengericht im Sinne der VDH-Satzung und Schlichtungsstelle ist. Das Klubgericht wacht über die Einhaltung der Klubsatzung und der Klubordnungen.
- (2) Das Klubgericht hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Klubrechtes, des VDH-Verbandsrechtes und des Rechtes der F.C.I in diesem Klub zu überwachen und für dessen Durchsetzung Sorge zu tragen
- (3) Jedes Klubmitglied und Organ dieses Klubs kann in Angelegenheiten, die den Klub, die Klubmitgliedschaft, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder mit und zwischen Organen des Klubs betreffen, das Klubgericht als Schlichtungsstelle anrufen.
- (4) Ohne vorherige Einleitung eines Klubgerichtsverfahrens oder eines Schlichtungsverfahrens vor dem Klubgericht ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten in Angelegenheiten ausgeschlossen, die von dieser Satzung erfaßt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern untereinander, die außerhalb der Klubangelegenheiten bestehen oder ausschließlich den Bereich des Strafrechtes betreffen.
- (5) Der Klubgerichtsbarkeit sind nur Klubmitglieder unterworfen.
- (6) Soweit dem Klubgericht ein Volljurist als Vorsitzendem nicht zur Verfügung steht, übt gemäß § 7 der VDH-Satzung der VDH-Ehrenrat die erstinstanzliche Klubgerichtsbarkeit gemäß §§ 54 dieser Satzung aus. In diesem Fall entfällt das Schlichtungsverfahren. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der VDH-Satzung und der Ehrenratsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Klubgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch Ersatz für Ihre Aufwendungen und tatsächlich entstandenen Kosten. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer, vom Vorsitzenden des Klubgerichts zur Durchführung des Klubgerichtsverfahrens herangezogener Personen. Bei einem Verfahren vor dem VDH-Ehrenrat werden notwendige Auslagen gemäß der durch den VDH-Vorstand festgelegten Spesensätze erstattet.

§ 53 Zuständigkeit

- (1) Die Zusammensetzung des Klubgerichts und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 38 dieser Satzung.
- (2) Das Klubgericht ist als Ehrengericht insbesondere zuständig für die Entscheidung:
 - a) über den Einspruch eines Mitgliedes gegen eine vom Vorstand gegen das Mitglied verhängte Vereinsstrafe im Sinne des § 52 dieser Satzung;
 - b) über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß aus dem Klub;
 - c) über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes betreffend die Zulassung zur Zucht
 - d) über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes betreffend Eintragungen im Zuchtbuch und den Ahnentafeln

- e) über den Antrag eines Mitgliedes, gegen ein anderes Mitglied auf Ausschluß oder eine Vereinsstrafe zu erkennen
 - f) über Streitigkeiten zwischen den Organen des Klubs und zwischen den Organmitgliedern
 - g) über die Beurlaubung oder Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandes
 - h) über Angelegenheiten, die mit den vorstehend genannten Angelegenheiten vergleichbar sind.
- (3) Im übrigen ist das Klubgericht vermittelnd als Schlichtungsstelle tätig.

§ 54 Verfahrensvoraussetzungen für das Klubgerichtsverfahren

- (1) Anträge an das Klubgericht sind in den Fällen des § 54 (2) a)-e) und g) innerhalb einer Frist von 1 Monat seit Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vorstandes unter gleichzeitiger Zahlung der Verfahrensgebühr an die Klubkasse, deren Höhe in der Klubgerichtsordnung festgelegt ist, an den Vorsitzenden des Klubgerichts zu stellen.
Ein ohne Zahlung der Verfahrensgebühr oder nicht fristgerecht gestellter Antrag an das Klubgericht ist unzulässig. Der Vorstand und die Mitglieder des Klubgerichts sind im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Zahlung der Verfahrensgebühr befreit
- (2) Nähere Einzelheiten zum Klubgerichtsverfahren, zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Gnadenerweis, Vollstreckung, Akteneinsicht, Aktenaufbewahrung, Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschußzahlung ergeben sich aus der Klubgerichtsordnung.
- (3) Die Entscheidungen des Vorstandes über eine Zuchtsperre, eine Zwinnersperre, der Sperre für die Tätigkeit als Zuchtrichter und des Tätigkeitsverbotes für Zuchtrichter werden mit ihrer Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam. Ein Klubgerichtsverfahren betreffend diese Vereinsstrafen hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann vom Klubgericht auf Antrag wiederhergestellt werden.
Andere Entscheidungen des Vorstandes werden erst wirksam, wenn ein Klubgerichtsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig beantragt wird oder ein VDH-Ehrenratsverfahren abgeschlossen ist.
- (4) Das Klubgericht entscheidet in den Fällen des § 54 f) - h) endgültig. Die Entscheidung des Klubgerichts ist unanfechtbar. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 55 Klubgericht als Schlichtungsstelle

- (1) Als Schlichtungsstelle vermittelt das Klubgericht im Streit zwischen den beteiligten Parteien. Kommt eine Einigung zustande, führt das Klubgericht eine für beide Parteien rechtsverbindliche einvernehmliche Lösung durch schriftlich abgefasste Schlichtungsvereinbarung herbei.
- (2) Bleibt die Schlichtung erfolglos, kann das Klubgericht das Verfahren auf Antrag oder bei Verstößen gegen diese Satzung, das VDH-Recht oder das F.C.I.-Recht von Amts wegen als Vereinsgerichtsverfahren fortsetzen oder den Vorgang an die zuständigen Institutionen des Klubs oder des VdH weiterleiten.

- (3) Die Tätigkeit des Klubgerichts als Schlichtungsstelle ist an einen schriftlichen Antrag nicht gebunden. Bei Antragstellung an die Schlichtungsstelle ist vom Antragsteller ein Schlichtungsbeitrag in Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages für ein Hauptmitglied zu zahlen. Ohne Zahlung des Schlichtungsbeitrags wird ein Schlichtungsverfahren nicht eingeleitet. Stellt das Klubgericht eine mißbräuchliche Antragstellung fest, hat der Antragsteller eine Mißbrauchsgebühr in Höhe der Verfahrensgebühr für das Klubgerichtsverfahren an die Klubkasse zu zahlen.
Zusätzlich zu den Verfahrenskosten hat der Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (4) Bleibt das Schlichtungsverfahren erfolglos, hat der Antragsteller eine in der Klubgerichtsordnung festgelegte Schlichtungsgebühr an die Klubkasse zu entrichten.
- (5) Schließt sich an ein Schlichtungsverfahren ein Klubgerichtsverfahren an, hat der Antragsteller zusätzlich zur Schlichtungsgebühr die Klubgerichtsverfahrensgebühr an die Klubkasse sofort zu entrichten. Eine Anrechnung der Schlichtungsgebühr findet nicht statt.

§ 56 Berufung

- (1) Gegen die Entscheidungen des Klubgerichts gemäß § 54 (2) a)-e) findet die Berufung zum VDH-Ehrenrat statt. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Ehrenrates ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Ehrenratsordnung bestimmt wird und zur Zeit 500 **Euro** beträgt.
- (2) Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich gemäß § 53 (6) entscheidet, ist seine Entscheidung außer im Fall des Ausschlusses unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied jedoch dagegen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozeßordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen.
- (4) Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt für die Streitwertfestsetzung.

§ 57 Bekanntmachung

Rechtskräftige Entscheidungen des Klubgerichts oder des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des Klubgerichts in der Klubzeitung und des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

X. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 58 Verwaltung

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) nach Maßgabe des beschlossenen Haushaltsplanes und unter Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit des Klubs verwaltet.

(2) Der Schatzmeister legt in der jährlichen Mitgliederversammlung eine schriftliche Jahresbilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vor.

(3) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

(4) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 59 Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluß des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfaßt auch die Einhaltung evtl. bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

(2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

XI. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 60 Auflösung

(1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muß entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation – die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt – zufließen.

§ 61 Liquidation

Im Fall der Liquidation des Klubs haben die zur gesetzlichen Vertretung des Klubs befugten Klubvorstandsmitglieder die Liquidation durchzuführen. Sich dabei ergebendes Reinvermögen muß gemäß § 60 (2) verwandt werden.

§ 62 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Bei Beanstandungen dieser Satzung durch das Registergericht soll der 1. Vorsitzende ermächtigt sein, die erforderlichen Änderungen, soweit nicht grundlegende Bestimmungen dieser Satzung betroffen sind, nach Maßgabe der Anforderungen des Registergerichts vorzunehmen.